

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Entwicklung von Sanktionen für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB II in Mecklenburg-Vorpommern 2010 bis 2017

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Anzahl der verhängten Sanktionen in den Jahren 2010 bis zum 1. Halbjahr 2017 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt [bitte insgesamt sowie nach erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren (eLb u 25) sowie nach Frauen und Männern getrennt darstellen]? Welche Übereinstimmungen bzw. Abweichungen sind im Vergleich zu den anderen Neuen Bundesländern (NBL) und zu Deutschland festzustellen?
2. Welche Sanktionstatbestände gibt es?
 - a) Welche Sanktionstatbestände werden erfasst?
 - b) Aus welchen Gründen wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis 2017 (1. Halbjahr) Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte verhängt?
(bitte insgesamt, die Anzahl je Grund an allen Sanktionen darstellen und gesondert für eLb u 25)
3. In welcher Höhe wurden Leistungen nach dem SGB II in den Jahren 2010 bis zum 1. Halbjahr 2017 in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich je betroffener Leistungsempfängerin bzw. je betroffenem Leistungsempfänger (eLb) gekürzt (bitte Leistungskürzung je eLb durchschnittlich in Prozent sowie in Euro sowie nochmals untergliedert nach Regelsatzkürzung und Kürzung der Kosten der Unterkunft angeben)?
Wie stellt sich die Entwicklung bei eLb unter 25 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern dar?

4. Wie hat sich die Anzahl der eLb in den Jahren 2010 bis zum 1. Halbjahr 2017 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt, gegen die eine Sanktion verhängt wurde (bitte insgesamt sowie für eLb unter 25 Jahren darstellen)?
 - a) Wie hat sich die Zahl der eLb in diesem Zeitraum entwickelt, gegen die mehrmals pro Jahr Sanktionen verhängt wurden (bitte insgesamt sowie für eLb unter 25 Jahren darstellen)?
 - b) Welche Übereinstimmungen bzw. Abweichungen sind im Vergleich zu den anderen NBL bzw. zu Deutschland festzustellen?
5. Wie hat sich in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis zum 1. Halbjahr 2017 der Bestand eLb mit mindestens einer Sanktion insgesamt sowie nach Strukturmerkmal entwickelt?
Welche Übereinstimmungen bzw. Abweichungen sind im Vergleich zu den anderen NBL bzw. zu Deutschland festzustellen?
6. Wie hat sich in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis zum 1. Halbjahr 2017 die Sanktionsquote für alle eLb sowie für eLb u 25 entwickelt?
Welche Übereinstimmungen bzw. Abweichungen sind im Vergleich zu den anderen NBL bzw. zu Deutschland festzustellen?
7. Wie hat sich in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis zum 1. Halbjahr 2017 die Anzahl der Sanktionsquote für alle vollsanktionierten eLb sowie für vollsanktionierte eLb u 25 entwickelt?
Welche Übereinstimmungen bzw. Abweichungen sind im Vergleich zu den anderen NBL bzw. zu Deutschland festzustellen?

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatlich umfangreiche Statistiken (unter anderem: Sanktionstatbestände, neue Sanktionen, sanktionierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Sanktionsquoten, vollständige Sanktionen, Unterteilungen nach Struktur- und Regionalmerkmalen, Ausarbeitungen nach Altersgruppen und Geschlecht, Höhe der Sanktionen, Zeitreihen).

Die Statistiken sind mit folgendem Link abrufbar:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>

Der Landesregierung liegen keine weiteren Auswertungen zu Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vor.

8. Wie hat sich in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis zum 1. Halbjahr 2017 die durchschnittliche Sanktionsdauer für alle eLb sowie für eLb u 25 entwickelt?
- a) Wie haben sich Anzahl und Anteil je nach Dauer der Sanktion entwickelt?
 - b) Welche Übereinstimmungen bzw. Abweichungen sind im Vergleich zu den anderen NBL bzw. zu Deutschland festzustellen?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Dauer der Sanktionierung wird statistisch nicht ausgewiesen. Gemäß § 31b (1) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beträgt die Dauer der Absenkung des Arbeitslosengeldes II drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer auf sechs Wochen verkürzen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

9. Inwieweit sind auch Kinder in den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II von Sanktionen gegen ihre Eltern betroffen?
- a) Wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand?
 - b) Welchen Handlungsbedarf sieht sie diesbezüglich?

Zu 9

Auswertungen zu Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu a)

Sanktionen erfolgen ausschließlich in Bezug auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Für nicht erwerbsfähige Personen (zum Beispiel Kinder) können keine Sanktionen ausgesprochen werden. Sollten erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern eine Sanktion inklusive der Einstellung der Kosten für die Unterkunft erhalten, wird der entsprechende Anteil an den Kosten für die Unterkunft auf die weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, um die Unterkunftskosten zu decken und indirekte Sanktionen zu vermeiden.

Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfes eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann das Jobcenter auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Das Jobcenter hat in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen von Amts wegen zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Zu b)

Auf die Antwort zur Frage 9 a) wird verwiesen.

Aus den dargestellten Gründen wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.